

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Soziale Arbeit
an der Universität Duisburg-Essen
vom 07. März 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit vom 17.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 331 / Nr. 56), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 21.09.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 925 / Nr. 136), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wortlaut zu § 5 eine neue Zeile mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: „§ 5a Fachstudienberatung“.
 - b) Nach dem Wortlaut zu § 15 wird eine neue Zeile mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: „§ 15 Klausurarbeiten“.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Fakultät“ der Wortlaut „für Bildungswissenschaften“ eingefügt.
3. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Soziale Arbeit ist der Nachweis

 - eines Studienabschlusses im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen oder
 - oder eines gemäß § 63a Abs. 1 HG gleichwertigen Abschlusses an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule.“
4. § 3 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Masterabschluss befähigt zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens.“

5. Nach dem Wortlaut zu § 5 wird ein neuer § 5a mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

**„§ 5a
Fachstudienberatung**

Die Fakultät für Bildungswissenschaften berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z. B. ABZ) hinzugezogen werden.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:
 - a) Vorlesung
 - b) Seminar
 - c) Kolloquium
 - d) Projekt
 - e) E-Learning/Blended Learning
 - f) Selbststudium
 - b) Vor dem Wort „Vorlesungen“ wird das Absatzzeichen „(2)“ eingefügt.
 - c) Vor dem Wort „Seminare“ wird das Absatzzeichen „(3)“ eingefügt.
 - d) Es wird ein neuer Abs. 4 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.“
 - e) Vor dem Wort „Projekte“ wird das Absatzzeichen „(5)“ eingefügt.

- f) Es wird ein neuer Abs. 6 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„E-Learning/Blended Learning dient der didaktischen Verbindung traditioneller Präsenzveranstaltungen mit Onlinephasen. Bei dieser Lernform werden verschiedene Lernmethoden und Medien miteinander kombiniert.“

7. In § 8 Abs. 2 wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:

- a) „Auf die Masterarbeit einschl. Kolloquium entfallen 32 Credits.
b) Auf die fachspezifischen Module entfallen 88 Credits.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Wortlaut „die für den Masterstudiengang zuständige Fakultät“ ersetzt durch den Wortlaut „die Fakultät für Bildungswissenschaften“.
b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Fakultätsrat der Fakultät für Bildungswissenschaften wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.“

- c) In Abs. 7 werden die neuen Sätze 3 bis 6 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang derselben Hochschule, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2.

- b) In Abs. 2 wird das Wort „sonstige“ ersetzt durch den Wortlaut „auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“.

- c) In Abs. 5 wird der Wortlaut „der fachspezifischen“ ersetzt durch das Wort „dieser“.

- d) In Abs. 6 werden die neuen Sätze 2 und 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Abs. 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.“

- e) In Abs. 7 wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission.“

Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.

10. In § 12 Abs. 1 werden die neuen Sätze 2 und 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird der bisherige Satz 1 ersetzt durch die neuen Sätze 1 und 2 mit dem folgenden Wortlaut:

„Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den neuen Sätzen 3 und 4.

- b) In Abs. 5 wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:

- a) als mündliche Prüfung,
b) schriftlich als Klausurarbeit,
c) als Hausarbeit oder Protokoll,
d) als Vortrag, Referat oder Präsentation,
e) als Portfolioprüfung,

- f) als experimentelle Arbeit,
- g) als schriftlicher Forschungsbericht oder
- h) als Kombination der Prüfungsformen a) bis g) unter Beachtung von Abs. 2 Satz 3 erbracht werden.

Ferner werden die neuen Sätze 2 und 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Die Prüfungen gemäß Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Ziffer „16“ ersetzt durch die Ziffer „15a“.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Wortlaut „zur mündlichen Prüfung (Kolloquium“ ersetzt durch den Wortlaut „zu allen Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen“.

13. In § 15 Abs. 4 wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Bei mündlichen Gruppenprüfungen, in denen mindestens drei Studierende gleichzeitig geprüft werden, kann die Mindestdauer durch die Prüferin oder den Prüfer auf mindestens 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat herabgesetzt werden.“

Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.

14. Es wird ein neuer Paragraph 15a mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

**§ 15a
Klausurarbeiten**

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. Die relativen Anteile der einzelnen Aufgaben oder Teilaufgaben an der Gesamtleistung sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. In geeigneten Fällen können Klausuren ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) durchgeführt werden.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die E-Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im

Sinne des § 11 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 22 bewertet. Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 22 Abs. 2. Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden von der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich bewertet. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen abzuschließen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

15. In § 16 Satz 3 wird nach dem Wort „Hausarbeiten“ der Wortlaut „und vergleichbare schriftliche Prüfungsformen“ eingefügt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Fakultät“ der Wortlaut „für Bildungswissenschaften“ eingefügt.

Ferner wird der Wortlaut „im jeweiligen Masterstudiengang“ ersetzt durch den Wortlaut „im Masterstudiengang Soziale Arbeit“.

- b) Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Einzelfall, insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern.“

- c) In Abs. 8 wird der Wortlaut „beim Prüfungsausschuss“ ersetzt durch den Wortlaut „beim Bereich Prüfungswesen“.

- d) In Abs. 12 Satz 6 wird der Wortlaut „Mitglied einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen sein, die am jeweiligen Studiengang maßgeblich beteiligt ist“ ersetzt durch den Wortlaut „Mitglied der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen sein.“

- e) In Abs. 13 Satz 3 wird das Wort „mangelhaft“ ersetzt durch den Wortlaut „nicht ausreichend“.

- f) In Abs. 14 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „sechs Wochen“ der Wortlaut „ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer“ eingeschoben.

17. In § 18 Abs. 2 werden die neuen Sätze 2 bis 6 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden wegen eines besonderen Härtefalls eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die zweite Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag nach Satz 2 ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach

Bekanntgabe des Ergebnisses des zweiten Wiederholungsversuches schriftlich beim Bereich Prüfungswesen zu stellen.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in Betracht.“

b) Abs. 3 Satz 1 wird durch die neuen Sätze 2 und 3 mit dem folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktage) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 6.

c) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss.“

Ferner wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder diejenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 4 und 5.

19. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Abs. 2 fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 13 Abs. 7 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Abs. 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer

Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerter pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.

20. In § 23 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt.“

21. In § 24 Abs. 1, zweiter Gliederungspunkt wird nach dem Wort „Masterarbeit“ der Wortlaut „einschl. Kolloquium“ angefügt.

22. In § 26 Abs. 1 Satz 2, zehnter Gliederungspunkt wird das Wort „Unterschriften“ ersetzt durch das Wort „Unterschrift“.

Ferner wird in Satz das Wort „kann“ ersetzt durch das Wort „wird“.

Des Weiteren ein neuer Satz 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Masterstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.“

23. § 29 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.“

24. § 31 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die erstmalig im Wintersemester 2023/2024 im Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen vor dem 01.10.2023 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Studienplans (Anlage 1) der Prüfungsordnung vom 17.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 331 / Nr. 56), in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 14.03.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 69 / Nr. 25), beenden, spätestens jedoch bis zum 31.03.2025.

Ein Wechsel in den Studienplan gemäß der aktuellen Anlage zu dieser Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

25. Die Anlage 1 wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
26. Die Anlage 2 wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 13.07. und 14.09.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 07. März 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1

Studienplan für den Masterstudiengang Soziale Arbeit

Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) pro Modul	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (pro LV)	Veranstaltungsart	SWS pro LV	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
									Studienleistung	Prüfungsleistung
(1) Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	P	12	1	1. Soziale Wandel und Soziale Arbeit - Herausforderung für Disziplin und Profession	P	VO	2	keine		Mündliche Prüfung (benotet)
				2. Theorien Sozialer Arbeit	P	SE	2			
				3. Profession und Professionalität im Kontext von Organisation	P	SE	2			
				4. Ringvorlesung zu aktuellen fachwissenschaftlichen und fachpolitischen Diskursen	P	VO	2			
(2) Soziale Arbeit, Wohlfahrtsstaatlichkeit und Politik	P	12	1	1. Wohlfahrtsstaatlicher Wandel	P	SE	2	keine	Je eine Studienleistung, in den LVen, in denen nicht die Hausarbeit verfasst wird	Hausarbeit (benotet), in der LV, in der keine SL erbracht wird
				2. Politik Sozialer Arbeit	P	SE	2			
				3. Organisation und Soziale Arbeit	P	SE	2			
				4. Politische Steuerung durch Recht	P	SE	2			

(3) Forschungsmethoden	P	8	1	1. Qualitative Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit	P	SE	2	keine	Je eine Studienleistung, in den LVen, in denen nicht die mündliche Prüfung abgelegt wird	Mündliche Prüfung (benotet), in der LV, in der keine SL erbracht wird
				2. Quantitative Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit	P	SE	2			
(4) Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	P	10	2	1. Migrationstheorien und Konzepte Sozialer Arbeit in der Migrationsgesellschaft	P	VO	2	keine	Eine Studienleistung in 4.3a oder 4.3b	Klausur (benotet) in 4.1 und 4.2
				2. Migrationsrecht und Migrationssozialrecht	P	VO	2			
				3a. Diversität in Organisationen	WP	SE	2			
				<i>oder</i>						
3b. Migrationspsychologie	WP	SE	2							
(5) Soziale Arbeit in urbanen Räumen	P	10	2	1) Stadtentwicklung und urbane Räume Management	P	SE	2	keine	Je eine Studienleistung in den LVen, in denen nicht die Hausarbeit verfasst wird.	Hausarbeit (benotet), in der LV, in der keine SL erbracht wird
				2) Theorien und Konzepte sozialraumbezogener Sozialer Arbeit	P	SE	2			
				3) Soziale Arbeit in städtischen Konflikten	P	SE	2			
(6) Forschungsprojekt	P	20	3	1. Projektseminar Teil 1	P	PS	2	Erfolgreicher Abschluss Modul 3	Studienleistungen in einer der Vertiefungen 3 a) oder 3 b)	Präsentation (unbenotet), Forschungsbericht (benotet)
				2. Methodencoaching	P	PS	1			
				3a. Vertiefung in der qualitativen Forschung	1/2 (WP)	SE	2			
				<i>oder</i>						
				3b. Vertiefung in der quantitativen Forschung	1/2 (WP)	SE	2			
				4. Projektseminar Teil 2	P	PS	2			
				5. Methodencoaching	P	Projekt	1			

(7) Vertiefungsmodul (Vertiefung zu Modul 1-5)	P	8	3	1. Vertiefung	P	SE	2	keine	Je LV eine Studienleistung	keine
				2. Vertiefung	P	SE	2			
(8) Ergänzungsmodul	P	8	3	1a. Lehrangebot aus Migration und Globalisierung	2/4 (WP)	VO/SE	4	keine	Zwei Studienleistungen in zwei Veranstaltungen nach Anforderungen der kooperierenden Studiengänge	keine
				1b. Lehrangebot aus Migration und Globalisierung	2/4 (WP)	VO/SE				
				2a. Lehrangebot aus Sozioökonomie	2/4 (WP)	VO/SE				
				2b. Lehrangebot aus Sozioökonomie	2/4 (WP)	VO/SE				
(9) Masterarbeit	P	32	4	1. Kolloquium	P	KO	2	80 ECTS	Studienleistung in 9.1	Masterarbeit
				2. Masterarbeit						

ANLAGE 2

Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module im Masterstudiengang Soziale Arbeit:

- Modul 1 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession
- Modul 2 Soziale Arbeit, Wohlfahrtsstaatlichkeit und Politik
- Modul 3 Forschungsmethoden
- Modul 4 Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft
- Modul 5 Soziale Arbeit in urbanen Räumen
- Modul 6 Forschungsprojekt
- Modul 7 Vertiefungsmodul
- Modul 8 Ergänzungsmodul
- Modul 9 Mastermodul

In den fachlichen Modulen werden folgende Inhalte und Kompetenzen vermittelt:

Modul 1 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	12 Cr
Inhalte	
<p>Im Modul erfolgt eine vertiefte Auseinandersetzung mit Sozialer Arbeit als Disziplin und Profession, die durch verschiedene Prozesse sozialen Wandels herausgefordert ist und die sich als sozialstaatliche Akteurin im Zuge dieser Wandlungsprozesse auch mit Veränderungen ihrer selbst sowohl auf disziplinärer als auch auf professioneller Ebene konfrontiert sieht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Modul insbesondere solche Theorien und fachwissenschaftlichen Diskurse in den Blick genommen, durch die ein Beitrag zur Einordnung und Erklärung sozialen Wandels sowie seiner Auswirkungen auf Soziale Arbeit als auch zu Sozialer Arbeit als Akteurin in solchen gesellschaftlichen Veränderungsprozessen geleistet wird. Ein besonderes Augenmerk ist in dem Zusammenhang auf das für Soziale Arbeit zentrale Verhältnis von Organisation und Profession gerichtet.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verfügen über fundierte Kenntnisse sozialen Wandels, ▪ können sowohl dessen Auswirkungen auf Soziale Arbeit als Disziplin und Profession als auch Gestaltungsmöglichkeiten Sozialer Arbeit in diesen gesellschaftlichen Veränderungsprozessen unter Rückgriff auf entsprechende Theorieangebote und fachwissenschaftliche Diskurse beschreiben und erklären, ▪ sind in der Lage, Organisation und Profession in theoretischer Hinsicht in ein Verhältnis zueinander zu setzen und ▪ können auf der Grundlage der angeeigneten Wissensbestände die Wechselwirkungen zwischen sozialem Wandel, der Organisation Sozialer Arbeit und dem Handeln der in Organisationen tätigen professionellen Akteur:innen beschreiben und erklären. 	

Modul 2 Soziale Arbeit, Wohlfahrtsstaatlichkeit und Politik	12 Cr
<p>Inhalte</p> <p>In diesem Modul geht es um die Wechselwirkungen von Sozialer Arbeit und (Sozial-)Politik. Wohlfahrtsstaatlicher Leitbild- und Politikwandel wirkt dabei auf die Erbringungsverhältnisse und - settings Sozialer Arbeit sowie auf die Lebenslagen von Klient:innen ein. Akteure und Organisationen Sozialer Arbeit sind jedoch auch aktiver Teil und gestaltende Kraft (sozial-)politischer Diskurse und Prozesse mit dem Anspruch des Empowerments und einer Interessenvertretung sozial benachteiligter Menschen. Im Modul werden Theorien und fachwissenschaftliche Diskurse behandelt, welche sowohl den wohlfahrtsstaatlichen Wandel in seinen Implikationen für die Soziale Arbeit und ihre Adressat*innen als auch die Funktion Sozialer Arbeit als politischer Akteurin im Wohlfahrtsstaat beleuchten. Dabei werden zum einen die Möglichkeiten und Grenzen des Rechts und der Rechtsmobilisierung berücksichtigt. Zum anderen werden Prozesse und Herausforderungen der Organisationsbildung und -vernetzung sowie die Bedeutung organisationaler Logiken der Mikropolitik analysiert.</p>	
<p>Lernergebnisse</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verfügen über fundierte Kenntnisse zu Theorien und Analysemethoden wohlfahrtsstaatlichen Wandels; ▪ können auf der Grundlage angeeigneter Wissensbestände politisches Handeln in der Sozialen Arbeit auf unterschiedlichen Politikebenen und in unterschiedlichen Akteurskonstellationen begründen, beschreiben und erklären; ▪ können unter Rückgriff auf einschlägige Theorieangebote und fachwissenschaftliche Diskurse die Bedeutung von Organisationsstrukturen und -prozessen für politisches Handeln in der Sozialen Arbeit reflektieren. Die Reflektion erstreckt sich dabei auf Rechtsetzungsprozesse, auf Prozesse der Politikimplementierung sowie auf intendierte und nichtintendierte Folgen organisationaler Logiken in diesen Prozessen; ▪ erkennen Handlungsspielräume und Grenzen bei der Auslegung und Anwendung rechtlicher Normen und kennen Instrumente und Verfahren der Rechtsdurchsetzung sowie Prozesse der Rechtsmobilisierung zur Interessenvertretung von Klient*innen. 	
Modul 3 Forschungsmethoden	8 Cr
<p>Inhalte</p> <p>Im Modul erfolgt eine vertiefte Auseinandersetzung mit Forschungsmethodologie und Methoden der empirischen (qualitativen und quantitativen) Sozialforschung.</p>	
<p>Lernergebnisse</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ haben einen umfassenden Einblick in die unterschiedlichen Methoden der qualitativen und quantitativen Sozialforschung ▪ können eigenständig mit methodischen und forschungsethischen Fragen umgehen ▪ können zwischen Grundlagenforschung und Praxisforschung unterscheiden. 	
Modul 4 Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	10 Cr
<p>Inhalte</p> <p>Im Modul werden die theoretischen Grundlagen sowie die gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen (Rahmen-)Bedingungen Sozialer Arbeit in der Migrationsgesellschaft fokussiert und Handlungskonzepte sowie -methoden zur Realisierung einer professionellen Praxis vermittelt. Behandelt werden zum einen die politischen und theoretischen Grundlagen zu Migration sowie der migrations- und sozialleistungsrechtliche Rahmen. Zudem erhalten die Studierenden die Gelegenheit, Handlungsansätze und Interventions- sowie Reflexionskonzepte im Kontext Sozialer Arbeit in diversen gesellschaftlichen bzw. organisationalen Zusammenhängen zu vertiefen.</p>	

Lernergebnisse

Die Studierenden

- kennen Grundbegriffe und Konzepte der Migrations- und Rassismusforschung,
- sind in der Lage, aktuelle wissenschaftliche, gesellschafts- und rechtspolitische Diskurse zum Themenfeld Migration und Diversität zu beschreiben und zu analysieren,
- kennen die Grundzüge des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie des Migrationssozialleistungsrechts und sind insoweit in der Lage, typische Fallkonstellationen rechtlich zu verorten,
- kennen spezifische Handlungs-/Interventionsansätze im Umgang mit Diversität in sozialen Gruppen/in Organisationen,
- sind in der Lage, die eigene Position und Rolle im Rahmen sozialer Ein- und Ausschlussprozesse zu reflektieren.

Modul 5 Soziale Arbeit in urbanen Räumen

10 Cr

Inhalte

Inhalte des Moduls sind unter anderem der städtische Strukturwandel, seine Ursachen und aktuellen Hintergründe sowie die Auswirkungen auf Adressat:innen Sozialer Arbeit und sozialraumbezogene Soziale Arbeit. Dabei stehen insbesondere zum einen segregations- und wohnquartiersbezogenen Entwicklungen, Konflikten und Arbeitsweisen unter anderem auch im Kontext von Fragen zu Migration und gesellschaftlicher Teilhabe im Fokus und zum anderen Konflikte in und um öffentliche Räume. Gegenstände des Moduls sind dementsprechend auch unterschiedliche Theorien und Konzepte sozialraumbezogener Sozialer Arbeit, verräumlichte Problemdiskurse sowie Rollen und Positionierungen Sozialer Arbeit in entsprechenden Arbeitsfeldern und Konflikten und insofern auch Rückwirkungen auf städtische Entwicklungen.

Lernergebnisse

Die Studierenden

- sind in der Lage, städtischen Strukturwandel in seinen Auswirkungen auf Stadtteile und öffentliche Räume zu erfassen und Lebenslagen in ihren sozialräumlichen Kontexten zu analysieren,
- kennen unterschiedliche sozialräumliche Konzepte und Theorien und können diese in ihrer Relevanz für öffentliche Dienstleistungen und in ihren Wechselwirkungen zu (stadt-)gesellschaftlichem Wandel und Diskursen beschreiben und einordnen,
- können Soziale Arbeit als relationale Akteurin innerhalb lokaler Konflikte analysieren und in ihren Handlungen und Positionierungen in Bezug auf (stadt-)gesellschaftlichen Wandel einordnen.

Modul 6 Forschungsprojekt

20 Cr

Inhalte

Die Studierenden führen eigenständig (Lehr)Forschungsprojekte durch. Zusätzlich vertiefen und fokussieren sie ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in unterschiedlichen fortgeschrittenen Forschungsmethoden.

Lernergebnisse

Die Studierenden

- verfügen über das Fach- und Praxiswissen, eigenständig ein Forschungsprojekt durchzuführen. Dieses umfasst alle Phasen des Forschungsprozesses
- erwerben vertiefende Kenntnisse und Erfahrungen in einzelnen Forschungsmethoden und -bereichen.

Modul 7 Vertiefungsmodul	8 Cr
Inhalte In diesem Modul können die Studierenden ihre Kenntnisse durch vertiefende Angebote von Themen und Fragestellungen aus den Modulen 1 bis 5 erweitern.	
Lernergebnisse Die Studierenden <ul style="list-style-type: none">▪ verfügen über fundierte Kenntnisse in den Vertiefungsbereichen▪ Kennen aktuelle wissenschaftliche Befunde und Theorien zu den Vertiefungsbereichen und können vermittelte Inhalte reflektieren und anwenden	
Modul 8 Ergänzungsmodul	8 Cr
Inhalte In diesem Modul vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse durch zusätzliche Angebote aus dem MA Migration und Globalisierung und/oder MA Sozioökonomie.	
Lernergebnisse Die Studierenden <ul style="list-style-type: none">▪ erwerben im Modul theoretische und empirische Kenntnisse inter- bzw. transnational geprägter gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge, die für das Verständnis zentraler Herausforderungen Sozialer Arbeit in globalisierten Ökonomien und Gesellschaften zentral sind.	
Modul 9 Mastermodul	32 Cr
Inhalte Im Kolloquium sollen neben der Vorstellung und Erörterung der einzelnen Thesis-Projekte themenübergreifende Aspekte inhaltlicher oder methodischer Art, sowie Fragen des Schreibprozesses und der Arbeitsorganisation reflektiert werden. Darüber hinaus wird die Masterthesis verfasst.	
Lernergebnisse Die Studierenden <ul style="list-style-type: none">▪ sind in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung der Sozialen Arbeit selbstständig,▪ mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich darzustellen.	